



Abstimmungsdekret vom 27. September 2020

Eidgenössische, kantonale sowie kommunale Volksabstimmungen

1. Abstimmungstermin

Am 27. September 2020 finden folgende Abstimmungen statt:

Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»
- Änderung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
- Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)
- Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)
- Bundesbeschluss über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

Kantonale Abstimmungsvorlagen

- Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG - Quellensteuer)
- Änderung des Gesetzes über Fuss- und Wanderwege (KFWG - Bikewege)
- Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri
- Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen»)
- Änderung des Gesetzes über den Ausstand
- Kredit für die Umsetzung der ersten Tranche des Radwegkonzepts

Kommunale Abstimmungsvorlage

- Kreditantrag „Finanzielle Beteiligung am Brüsti“

2. Massgebende Vorschriften

Für die Durchführung der Volksabstimmung und Wahl sind massgebend:

- die Bundesverfassung
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 12. November 2013
- das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 und die Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 und vom 14. Juni 2002
- das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)
- die Gemeindeordnung

3. Vorbereitung

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass

- das Stimmmaterial mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungssonntag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlagen und Erläuterungen zu den Vorlagen dürfen auch früher abgegeben werden);
- das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

4. Urnenöffnungszeit und Urnenstandort

09.45 Uhr bis 12.00 Uhr, Gemeindekanzlei, Schulhausweg 9, 6468 Attinghausen

5. Stimmrecht

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

6. Stimmgemeinde

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7. Briefliche Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben. Wer brieflich stimmen will

- legt den ausgefüllten Stimm- bzw. Wahlzettel in das dafür bestimmte Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekuvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekuvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8. Beschwerden

Bei Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Gemeinderat Attinghausen

Präsidentin
Anita Zurfluh

Gemeindeschreiber
Daniel Kempf

6468 Attinghausen, 12. August 2020